

INFORMATION zur Bestellung zum Verfahrenshelfer in gerichtlichen Abgabeverfahren

Die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer ist gemäß § 292 Abs 11 BAO verpflichtet, einen Verfahrenshelfer zu bestellen, wenn der Partei vom Verwaltungsgericht ein Verfahrenshelfer beigegeben wird. Die KSW führt für diese Zwecke eine interne Liste von Wirtschaftstreuhändern, die sich bereit erklärt haben, solche Verfahrenshilfen zu übernehmen.

Wie erfolgt die Bestellung zum Verfahrenshelfer?

Die Kammer erhält vom zuständigen Verwaltungsgericht die Mitteilung über die Beigebung eines Verfahrenshelfers samt Aufforderung, einen Wirtschaftstreuhänder zum Verfahrenshelfer zu bestellen. Die Kammer wählt in der Folge aus der Liste der Verfahrenshelfer u.a. nach folgenden Kriterien aus:

- Die Nähe zum Verwaltungsgericht, bei welchem das Verfahren anhängig ist
- Die Erreichbarkeit der Wirtschaftstreuhänder – die Bestellung eines Verfahrenshelfers ist durch die Kammer umgehend vorzunehmen
- Auf eine Abwechslung bei der Bestellung der Wirtschaftstreuhänder ist – wenn möglich – zu achten.

Für eine Bestellung kommen ausschließlich Wirtschaftstreuhänder mit aufrechter Berufsbefugnis (nicht ruhend) in Frage, die die Befugnis auch selbständig ausüben. Nicht bestellt werden können

- WT mit ruhender Befugnis
- ausschließlich unselbständig tätige WT
- Berufsanwärter
- Wirtschaftsprüfer, die NUR über die Befugnis Wirtschaftsprüfer verfügen

Die Kammer fragt im Anlassfall telefonisch an, ob die Übernahme des Mandats möglich ist. Bei telefonischer Zusage erfolgt die Bestellung durch die Kammer in der Folge mit Bescheid. Bitte beachten Sie, dass inhaltliche Auskünfte zum Verfahrensgegenstand vorab nicht erteilt werden können.

Wie wird eine Verfahrenshilfe honoriert?

Die Honorierung erfolgt als Zeitgebühr in Höhe von derzeit € 148,- zzgl. USt. Die Honorare für die Verfahrenshilfe werden ausschließlich aus Kammergeldern, welche sich ausschließlich aus Mitgliedsbeiträgen zusammensetzen, finanziert. Aus diesem Grund ist, sofern der zeitliche Aufwand 20 Stunden zu überschreiten droht, unbedingt vorab eine Genehmigung der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer einzuholen.

In der Abrechnung der Leistung ersuchen wir Sie eine Zeitaufzeichnung beizulegen, in der Sie

- die Höhe der noch zu erwartenden Kosten und
- die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der noch vorzunehmenden Schritte angeben.

Von der Verfahrenshilfe sind nur notwendige und zweckmäßige Schritte erfasst. Telefonate und die Korrespondenz mit der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sind nicht in die Honorarnote aufzunehmen.

Was beinhaltet die notwendige und zweckmäßige Vertretung?

Ersatzfähig sind nur zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung notwendige Kosten. Als zweckentsprechend gilt jede Vertretungshandlung, die zum prozessualen Ziel der Partei führen kann; notwendig sind nur jene Handlungen, die das prozessuale Ziel der Partei mit dem **geringsten Aufwand** erreichen.

Wie oft werde ich betreffend die Übernahme einer Verfahrenshilfe kontaktiert?

Dies hängt davon ab, wie viele Beigebungen von Verfahrenshelfern in der Nähe Ihres Berufssitzes erfolgen und wie viele andere WT im örtlichen Nahebereich in der Kammerliste eingetragen sind. Zudem ist darauf zu achten, dass immer wieder auch andere eingetragene Personen beauftragt werden. Eine Prognose über die Zahl der Anfragen ist dadurch nicht möglich. Im Jahr 2018 hat die KSW für ganz Österreich 1 Verfahrenshelfer bestellt.

Ist mit der Aufnahme in die Liste der Verfahrenshelfer eine Verpflichtung verbunden?

Die Aufnahme in die Liste ist selbstverständlich freiwillig, Verfahrenshilfen müssen nicht zwingend angenommen werden. Falls Sie keine Aufträge mehr bekommen möchten, streichen wir Sie natürlich wieder von der Kammerliste. Nur wenn eine Bestellung eines freiwilligen Verfahrenshelfers nicht möglich ist, ist der zu bestellende WT dem Mitgliederverzeichnis zu entnehmen. Nur in diesem Fall trifft den WT eine Pflicht zum Tätigwerden.

Wie geht man mit problematischen Verfahrensbeholdenen um?

Es kommt leider ab und zu vor, dass Beschuldigte mit den von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer bestellten Verfahrenshelfern nicht zusammenarbeiten. Grundsätzlich ist zur Verfahrenshilfe auszuführen, dass eine Zurücklegung der Verfahrenshilfe durch den Verfahrenshelfer gesetzlich nicht vorgesehen ist. Eine mangelhafte Mitwirkung des Verfahrensbeholdenen ist daher grundsätzlich vom Verfahrenshelfer hinzunehmen und das Verfahren gesetzmäßig (zur Not aufgrund der Aktenlage) zu Ende zu führen.

Ist Ihr Verfahrensbeholdener demgegenüber äußerst aktiv in eigener Sache, dann haben Sie Ihre Vertretungshandlungen auf die notwendige und zweckmäßige Bearbeitung einzuschränken. Umfangreiche und sich häufende Schilderungen zum Sachverhalt sind auf verfahrensrelevantes Vorbringen zu sichten und müssen nicht einzeln beantwortet werden. Stellen Sie sicher, dass Sie die Rechte des Verfahrensbeholdenen wahren und beschränken Sie Ihr Einschreiten auf Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit. Die Verfahrenshilfe ist in erster Linie im Lichte der Rechtewahrung, nicht der Kundenzufriedenheit, auszuführen.

Wo ist der Antrag auf Bewilligung von Verfahrenshilfe einzubringen?

Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe ist bis zur Vorlage der Bescheidbeschwerde ausschließlich bei der Abgabenbehörde, ab Vorlage der Beschwerde ausschließlich beim Verwaltungsgericht einzubringen. Der Antrag auf Bewilligung von Verfahrenshilfe kann nicht bei der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer eingebracht werden.

Bei wem kann ich mich für eine Eintragung in die Liste der Verfahrenshelfer melden?

Frau Bettina Fassolder nimmt Sie bei Interesse gerne in die Liste auf – per Email an fassolder@ksw.or.at – und steht Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung (Tel 01/81173-258 DW).